

225

Vertraulich

Dienstag, 5. Februar 1963.

Beziehungen der Schweiz
mit der Mongolei und Albanien.

Politisches Departement. Antrag vom 30. Januar 1963 (Beilage).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die mongolische Volksrepublik wird de iure anerkannt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, diese Anerkennung im geeigneten Zeitpunkt auf die ihm gut scheinende Weise zu vollziehen.
3. Vom Stand der schweizerischen Beziehungen zu Albanien wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Weber

Bern, den 30. Januar 1963

s.B.15.11.Mong. - GB/eg
s.B.15.11.Alb.AusgeteiltVERTRAULICHA n d e n B u n d e s r a tBeziehungen der Schweiz
mit der Mongolei und
Albanien

1) Die M o n g o l e i ist heute der einzige ungeteilte Staat, mit dem der Bundesrat nicht nur keine diplomatischen Beziehungen unterhält, sondern den er auch nicht anerkennt. Das sozusagen vollständige Fehlen wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zwischen der Schweiz und diesem Land ist der Grund, weshalb der Tatsache bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Wir möchten diese Lücke nunmehr schliessen.

Nachdem die Schweiz grundsätzlich die Universalität ihrer Beziehungen anstrebt, wäre der Austausch diplomatischer Vertreter mit Ulan Bator an und für sich gegeben. Wir gedenken, die Frage erst näher zu prüfen, wenn die mongolische Regierung diesbezüglich mit ernsthaften Begehren an uns gelangt. Für die Akkreditierung eines schweizerischen Vertreters in Ulan Bator müssten wir übrigens noch die Ermächtigung der eidgenössischen Räte einholen.

Heute schlagen wir dem Bundesrate lediglich vor, die mongolische Volksrepublik de iure anzuerkennen. Die völkerrechtlichen Voraussetzungen einer solchen Anerkennung erfüllt die Mongolei zweifellos ebenso gut wie andere Ostblockstaaten. Seit 1961 ist das Land überdies Mitglied der Vereinigten Nationen. Durch die Anerkennung würde ein abnormer Zustand beseitigt und den schweizerischen

Vertretungen im Ausland die Möglichkeit gegeben, mit den mongolischen Missionen die üblichen Kontakte zu unterhalten.

Einer ausdrücklichen Notifizierung der Anerkennung an die Regierung von Ulan Bator steht grundsätzlich nichts entgegen. Bis sich hierzu eine geeignete Gelegenheit bietet, würden sich das Departement und seine Aussenposten den mongolischen Vertretern gegenüber konkludent verhalten.

2) A l b a n i e n , das seit 1912 unabhängig ist, haben wir in der Zwischenkriegszeit durch Zulassung albanischer Konsuln in Bern und Genf als Staat anerkannt. Durch die kommunistische Machtübernahme hat am Ende des zweiten Weltkrieges zwar ein Regierungswechsel stattgefunden, doch bestand und besteht für den Bundesrat nach schweizerischer Praxis kein Anlass, die gegenwärtige Regierung besonders und ausdrücklich anzuerkennen. Der heutige Zustand ermöglicht es unseren Vertretungen im Ausland, mit den albanischen Missionen zu verkehren.

Die Frage der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Albanien stellt sich zurzeit nicht. Die allfällige Akkreditierung eines schweizerischen Vertreters in Tirana bedürfte ebenfalls noch einer Ermächtigung durch die eidgenössischen Räte.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

er möge beschliessen:

1) Der Bundesrat anerkennt die mongolische Volksrepublik de iure.

2) Das Politische Departement wird ermächtigt, diese Anerkennung im geeigneten Zeitpunkt auf die ihm gut scheinende Weise zu vollziehen.

- 3 -

3) Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Stand der schweizerischen Beziehungen zu Albanien.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren)
zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung)
zur Kenntnis.